

Jungen Piraten e.V.

Abstimmungsordnung

**Beschlossen durch die Bundesmitgliederversammlung 2014.Q1
am 16.03.2014 in Erfurt.**

§1 Abstimmungen

1. Die Jungen Piraten führen auch außerhalb von Mitgliederversammlungen Abstimmungen durch. Diese dienen dazu, Standpunkte des Vereines zu Sachfragen zu klären. Dadurch soll die politische Beteiligungsmöglichkeit der Mitglieder dauerhaft gestärkt werden.
2. Abstimmungen im Sinne dieser Ordnung sind Abstimmungen im Sinne des §10a der Satzung.

§2 Phasen

1. Die Abstimmungen gliedern sich in vier Phasen:
 1. Einreichung
 2. Diskussion
 3. Abstimmung
 4. Auszählung
2. Die Phasen dürfen nicht zeitlich überlappend stattfinden. Ausgenommen hiervon sind die Phasen Einreichung und Auszählung zweier unterschiedlicher Abstimmungen.
3. Die Phasen werden vom Vorstand oder seinen Beauftragten den Mitgliedern der Jungen Piraten rechtzeitig und persönlich sowie öffentlich in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dabei sind die zeitlichen Fristen, die Antragsberechtigung und weitere Verfahrensdetails zu erklären.

§2a Einreichung

1. In dieser Phase können Anträge zur Abstimmung eingereicht werden. Dabei ist eine Mindestanzahl von 5 stimmberechtigten Mitgliedern als Antragsteller*innen je Antrag nötig.
2. Der Vorstand oder seine Beauftragten stellen sicher, dass zum Abschluss dieser Phase alle eingereichten Anträge an einer zentralen Stelle veröffentlicht sind.
3. Die Phase der Einreichung soll nicht länger als vier Wochen dauern, mindestens aber ist eine Woche zu gewähren.

§2b Diskussion

1. In dieser Phase wird eine Diskussion über die eingereichten Anträge fokussiert. Dazu wird zur zentralen Veröffentlichung der Anträge hin eine Diskussionsplattform bereitgestellt. Eine Onlineplattform wird hierfür bevorzugt.
2. In dieser Phase hat jeder Antragssteller das Recht Änderungen an seinem Antrag vorzunehmen. Zudem hat jedes Stimmberechtigte Mitglied die Möglichkeit alternative Anträge zu eingereichten Anträgen einzubringen. Zudem ist es in dieser Phase auch möglich Anträge vollständig zurückzuziehen.
3. Der Diskurs ist öffentlich. Die Teilnahme muss nicht auf abstimmberechtigte Mitglieder eingeschränkt werden.
4. Die Phase der Diskussion soll nicht länger als vier Wochen dauern, mindestens aber ist eine Woche zu gewähren.

§2c Abstimmung

1. Grundsätzlich kommen eine Onlineabstimmung sowie eine Urabstimmung in Frage.
2. Bevorzugt wird eine Onlineabstimmung durchgeführt. Bis am dritten Tage vor Beginn der Phase können 5% der stimmberechtigten Mitglieder jedoch beantragen, eine Urabstimmung anstatt dessen durchzuführen.
 1. Abweichend von §3 II dieser Ordnung gilt als Stichtag für Feststellung der Berechtigung, diesen Antrag zu stellen der Tag, an dem der Antrag gestellt wird.
3. Diese Phase soll mindestens eine Woche dauern. Mehr als zwei Wochen sollen allerdings nicht dafür eingeräumt werden.

§2d Auszählung

1. Im Falle einer Urabstimmung findet die Auszählung zu vorher bekannt gegebene Terminen an einem vorher bekannt gegebenen Ort statt und wird durch den Vorstand oder seine Beauftragten ausgeführt und entsprechend bekanntgegeben.
2. Mit der Benachrichtigung über die Einleitung der Abstimmungsphase sind die Mitglieder über Datum und Ort der Auszählungen zu informieren.
3. Im Falle einer Onlineabstimmung wird das Ergebnis direkt entsprechend bekannt gegeben.
4. Die Bekanntgabe des Ergebnisses soll spätestens zwei Wochen nach Ende der Abstimmungsphase bekannt gegeben werden.

§3 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied im Sinne des §4 IVa der Satzung
2. Ausgenommen sind Mitglieder, die das aktive Wahlrecht im Sinne des §4 IV der Satzung zum Stichtag des ersten Tages der Abstimmung nicht innehaben.

§4 Onlineabstimmung

1. Es wird eine zentrale Onlineplattform für die Abstimmung bereitgestellt.
2. Jedes abstimmberechtigte Mitglied erhält zum Beginn der Abstimmungsphase einen Zugang, um die Abstimmung durchzuführen. Der Zugang wird in Textform zugesendet.
3. Die Nutzung von nur einmal nutzbaren Zugängen (Single-Use-Tokens) als Zugangsbezeichnung ist zulässig.

§5 Urabstimmung

1. Für eine Urabstimmung werden die Unterlagen an die Mitglieder zum Beginn der Abstimmungsphase versendet. Der Versand erfolgt in Textform.
2. Die Unterlagen bestehen aus einem Akkreditierungsbeleg, der vom Mitglied zu unterzeichnen ist und den Abstimmbögen für die Abstimmung.
3. Die ausgefüllten Abstimmbögen sind vom Mitglied in einen Umschlag zu verpacken, dieser ist zu verschließen und mit den Akkreditierungsunterlagen in einen weiteren Umschlag zu verpacken. Dieser ist an die mitgeteilte Adresse zu senden, die die Unterlagen für die Auszählung sammelt.

4. Die Unterlagen sind von dieser Stelle ungeöffnet zu sammeln und erst am bekanntgegeben Auszahlungstermin zu öffnen.
5. Unterlagen, die mehr als drei Tage nach Ende der Abstimmfrist bei der Sammelstelle eintreffen, können nicht für die Auszahlung berücksichtigt werden.
6. Zur Auszahlung werden zuerst die Akkreditierungen geprüft und die noch ungeöffneten Umschläge mit den Abstimmungsbögen gesammelt. Gibt es Unregelmäßigkeiten wie etwa ungültige Akkreditierungsunterlagen oder eine doppelte Stimmabgabe, wird die Stimmabgabe nicht gezählt. Anschließend werden alle gesammelten, gültigen Stimmabgaben geöffnet und ausgezählt.

§5 Anträge

1. Die Anträge dürfen die Satzung oder ihre Beiordnungen nicht ändern.
2. Sie haben das Ziel, eine Positionierung des Vereines zwischen Mitgliederversammlungen herbeizuführen.
3. Der Vorstand kann einen eingereichten Antrag vor Beginn der Diskussionsphase nicht zulassen. Dieser Antrag wird dann der nächsten Bundesmitgliederversammlung vorgelegt. Der Beschluss des Vorstandes, einen Antrag nicht zur Abstimmung zuzulassen, muss begründet werden.